

VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

zwischen der

AWP ASSISTANCE SERVICE ESPAÑA, S.A.U.
Übertragende Gesellschaft

und

AP SOLUTIONS GMBH
Übernehmende Gesellschaft

8. April 2024

Inhalt

PRÄAMBEL	3
1. VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Artikel 4 und 40 LME)	4
2. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME	5
3. VORLÄUFIGER ZEITPLAN UND WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG	5
4. KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG	6
5. VERSCHMELZUNGSBERICHT	7
6. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS.....	7
7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und Artikel 4.1.7°LME).....	8
8. KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Artikel 84 LME).....	10
9. KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN	11
10. SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT	11
11. GLÄUBIGERN ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Artikel 4.1.4° LME).....	11
12. EINHALTUNG DER STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTEN.....	12
13. BESTEUERUNG	12
14. INFORMATIONSPFLICHTEN DES VERWALTUNGSRATES BZW. DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GESELLSCHAFTEN HINSICHTLICH DES VERSCHMELZUNGSPLANS NACH SPANISCHEM RECHT	12
15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSPLAN FÜR EINE GRENZÜBERSCHREITENDE VERSCHMELZUNG

ZWISCHEN DEN UNTERZEICHNERN:

1. **AWP ASSISTANCE SERVICE ESPAÑA S.A.U.**, einer spanischen Aktiengesellschaft nach spanischem Recht (*sociedad anónima*) mit Sitz in Madrid, Spanien und eingetragener Geschäftsadresse calle Ramirez de Arellano 35, 28043 Madrid, Spanien, eingetragen im Handelsregister von Madrid unter Seite M-77817, Band 4740 und Blatt 164, und mit der spanischen Steuernummer (NIF) A28674414, im Folgenden als "**Übertragende Gesellschaft**" bezeichnet,

UND

2. **AP SOLUTIONS GMBH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in München, Deutschland, und eingetragener Geschäftsadresse Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 177695, und mit der spanischen Steuernummer (NIF) N0285975I, im Folgenden als "**Übernehmende Gesellschaft**" bezeichnet.

Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft werden im Folgenden gemeinsam als "**Parteien**" und einzeln als "**Partei**" bezeichnet.

PRÄAMBEL

- (A) Der Verwaltungsrat der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft beabsichtigen die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme (die "**Verschmelzung**").
- (B) Die Verschmelzung ist Teil eines Gesamtvorhabens zur Umstrukturierung der europäischen Servicegesellschaften der Allianz Partners-Gruppe, zu der die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft gehören, in eine einzige in Deutschland ansässige juristische Person, die die lokalen Serviceaktivitäten über Zweigniederlassungen verwalten soll, mit dem Ziel, die rechtliche Organisation der Allianz Partners-Gruppe zu vereinfachen.
- (C) Die Übernehmende Gesellschaft hat eine Zweigniederlassung in Spanien, die die Geschäftstätigkeit der Übertragenden Gesellschaft ab dem Verschmelzungsstichtag weiterführen wird. Die Zweigniederlassung ist im Handelsregister von Madrid (Spanien) unter Band (*Tomo*) 46207, Blatt (*Folio*) 152 und Seite (*Hoja*) M-811720 eingetragen und hat die spanische Steuernummer W0286515B (die "**Spanische Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft**").

- (D) Mit Wirksamwerden der Verschmelzung werden das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Nach der Verschmelzung wird das übertragene Geschäft von der Übernehmenden Gesellschaft weitergeführt.
- (E) Sowohl die Übertragende Gesellschaft als auch die Übernehmende Gesellschaft sind 100%ige Tochtergesellschaften der Allianz Partners SAS.
- (F) Bei der Verschmelzung handelt es sich um eine grenzüberschreitende Verschmelzung, die im Einklang mit den in Spanien und der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 in der konsolidierten Fassung der Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts durchgeführt wird. In Spanien wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Ersten Buches (Titel I, Titel II und Titel III) des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2023 vom 28. Juni 2023 (das "LME") umgesetzt. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Verschmelzung gemäß den Bestimmungen des Ersten Teils des Sechsten Buches (§§ 305 bis 318) des Umwandlungsgesetzes ("UmwG") durchgeführt.

Der Verwaltungsrat der Übertragenden Gesellschaft und die Geschäftsführer der Übernehmenden Gesellschaft vereinbaren hiermit den folgenden gemeinsamen Verschmelzungsplan (der "**Verschmelzungsplan**"), welcher der alleinigen Aktionärin bzw. Gesellschafterin beider Gesellschaften zur Genehmigung vorgelegt wird.

FOLGENDES WIRD FESTGESTELLT:

1. VERSCHMELZENDE GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 UmwG und Artikel 4 und 40 LME)

1.1. Übertragende Gesellschaft

Die Übertragende Gesellschaft, die AWP Assistance Service España S.A.U., ist eine spanische Aktiengesellschaft (*sociedad anónima*), errichtet nach spanischem Recht mit Sitz in Madrid, Spanien. Ihre eingetragene Geschäftsadresse ist calle Ramirez de Arellano 35, 28043 Madrid, Spanien. Die Übertragende Gesellschaft ist im Handelsregister von Madrid auf Seite M-77817, Band 4740 und Blatt 164 eingetragen und hat die spanische Steueridentifikationsnummer (NIF) A28674414.

Alle Aktien der Übertragenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die damit die alleinige Aktionärin der Übertragenden Gesellschaft ist. Die

Übertragende Gesellschaft hat neben den Aktien an der Übertragenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

1.2. Übernehmende Gesellschaft

Die Übernehmende Gesellschaft, die AP Solutions GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland. Die eingetragene Geschäftsadresse ist Königinstraße 28, 80802 München, Deutschland. Die Übernehmende Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177695 eingetragen und hat die spanische Steueridentifikationsnummer (NIF) N02859751.

Alle Anteile der Übernehmenden Gesellschaft werden unmittelbar von der Allianz Partners SAS gehalten, die die alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft und eine 100%ige unmittelbare Tochtergesellschaft der Allianz SE ist; dementsprechend ist die Übernehmende Gesellschaft eine 100%ige mittelbare Tochtergesellschaft der Allianz SE. Die Übernehmende Gesellschaft hat neben den Anteilen an der Übernehmenden Gesellschaft keine weiteren Finanzinstrumente ausgegeben.

2. ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN IM WEGE DER VERSCHMELZUNG DURCH AUFNAHME

Die Übertragende Gesellschaft wird als übertragende Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 305 Abs. 1 UmwG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 UmwG und Titel III LME verschmolzen. Mit dieser Verschmelzung überträgt die Übertragende Gesellschaft im Wege der Auflösung ohne Abwicklung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen (einschließlich ihrer 100%igen Beteiligung an der Neosistencia Manteras, S.L.) als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Übernehmende Gesellschaft. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen (alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Übertragenden Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Übernehmende Gesellschaft über und wird der Spanischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Das bisher von der Übertragenden Gesellschaft betriebene Geschäft wird von der Spanischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft fortgeführt.

3. VORLÄUFIGER ZEITPLAN UND WIRKSAMWERDEN DER VERSCHMELZUNG

- 3.1 Die vorgesehene gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung ist gemäß Artikel 4.1.2° LME eine innereuropäische grenzüberschreitende Verschmelzung, wie in Ziffer 2 beschrieben. Ein vorläufiger, unverbindlicher Zeitplan für die Verschmelzung ist diesem Verschmelzungsplan als **Anlage 3** beigefügt. Abweichungen von diesem vorläufigen Zeitplan haben keine Auswirkungen

auf die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsplans und begründen für keine der Parteien irgendwelche Rechte.

3.2 Gemäß § 305 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG wird die Verschmelzung mit der Eintragung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München wirksam (der "**Vollzugstag**"). Mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft beim Amtsgericht München erlischt die Übertragende Gesellschaft, werden ihr Aktiv- und Passivvermögen als Gesamtheit ohne Abwicklung auf die Übernehmende Gesellschaft übertragen und gehen die Aktien der Übertragenden Gesellschaft unter.

3.3 Alle Eigentumsurkunden, alle Vereinbarungen, Zertifikate und sonstigen Dokumente, alle Register, Bücher oder Aufzeichnungen in Bezug auf das Vermögen und die Rechte der Übertragenden Gesellschaft gehen am Vollzugstag in den Besitz der Übernehmenden Gesellschaft über.

4. **KEINE GEGENLEISTUNG; KEINE PRÜFUNG DER VERSCHMELZUNG; KEIN PRÜFUNGSBERICHT ÜBER DIE VERSCHMELZUNG**

4.1 Sowohl die Übertragende Gesellschaft als auch die Übernehmende Gesellschaft sind 100%ige Tochterunternehmen der Allianz Partners SAS, einer nach französischem Recht gegründeten vereinfachten Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée*) mit Sitz in Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, und eingetragener Geschäftsadresse 7 rue Dora Maar 93400 Saint-Ouen-sur-Seine, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Bobigny unter der Nummer 301 763 116. Dementsprechend ist eine Erhöhung des Stammkapitals der Übernehmenden Gesellschaft im Wege der Ausgabe neuer Geschäftsanteile für die Umsetzung der Verschmelzung nicht erforderlich und wird nicht erfolgen (§ 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und Artikel 56.1 und 53.1.3° LME).

4.2 Da sich sämtliche Aktien der Übertragenden Gesellschaft und sämtliche Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden und keine Aktien (oder Geschäftsanteile) an die Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft ausgegeben werden, enthält dieser Verschmelzungsplan gemäß § 307 Abs. 3 Nr. 2 a) UmwG und Artikel 53.1.3° LME keine Informationen zum Umtauschverhältnis von Aktien oder Geschäftsanteilen (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 UmwG und Artikel 53.1.1° LME), zu einer Übertragung von Geschäftsanteilen an der Übernehmenden Gesellschaft (§ 307 Abs. 2 Nr. 3 UmwG und Artikel 53.1.1° LME), zum Zeitpunkt der Gewinnberechtigung neuer Geschäftsanteile (§ 307 Abs. 2 Nr. 5 UmwG und Artikel 53.1.1° LME) oder zu einer

Barabfindung (§ 307 Abs. 2 Nr. 13 UmwG und Artikel 4.1.6° LME, da es keine Gesellschafter mit dem Recht gibt, den Erwerb ihrer Anteile anzubieten).

- 4.3 Da sich sämtliche Aktien der Übertragenden Gesellschaft und sämtliche Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist für Zwecke des deutschen Rechts gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 3 UmwG in Verbindung mit § 311 Abs. 2 Satz 1 UmwG weder eine Verschmelzungsprüfung noch ein Verschmelzungsprüfungsbericht erforderlich.
- 4.4 Nach spanischem Recht ist der Verschmelzungsprüfungsbericht (*informe de experto independiente*) nicht erforderlich, und zwar gemäß (i) Artikel 53.1.2° LME, da sich die Parteien vollständig im Besitz derselben Person (als Aktionärin/Gesellschafterin) befinden; und gemäß (ii) Artikel 103.1 LME, da die alleinige Aktionärin der Übertragenden Gesellschaft – soweit gesetzlich vorgeschrieben – auf den in den Artikeln 6 und 41 und damit zusammenhängenden Artikeln des LME genannten Verschmelzungsprüfungsbericht zum Verschmelzungsplan verzichten wird.

5. VERSCHMELZUNGSBERICHT

- 5.1 Da sich sämtliche Aktien der Übertragenden Gesellschaft und sämtliche Geschäftsanteile der Übernehmenden Gesellschaft in der Hand derselben Person (nämlich der Allianz Partners SAS) befinden, ist gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 b) und Nr. 2 UmwG in Verbindung mit § 309 Abs. 6 Satz 1 UmwG und Artikel 53.1.2 LME kein Verschmelzungsbericht für die Aktionäre/Gesellschafter erforderlich.
- 5.2 Für die Arbeitnehmer wurde ein Verschmelzungsbericht gemäß § 309 Abs. 1, 2, 3 und 5 UmwG und den Artikeln 5 und 85 LME erstellt. Der Verschmelzungsbericht für die Arbeitnehmer wurde den Arbeitnehmern der Übernehmenden Gesellschaft und den Arbeitnehmervertretern (Betriebsrat oder *comité de empresa*) der Übertragenden Gesellschaft zusammen mit einer Entwurfsfassung dieses Verschmelzungsplans gemäß § 310 Abs. 1 UmwG und Artikel 5.6 LME mindestens sechs Wochen vor der erwarteten Genehmigung der Verschmelzung durch die alleinige Aktionärin der Übertragenden Gesellschaft beziehungsweise die alleinige Gesellschafterin der Übernehmenden Gesellschaft, zur Verfügung gestellt.

6. VERSCHMELZUNGSSTICHTAG; STICHTAG DER VERSCHMELZUNGSBILANZ; BEWERTUNG DES ÜBERTRAGENEN AKTIV- UND PASSIVVERMÖGENS

- 6.1. Der Erwerb der Vermögenswerte der Übertragenden Gesellschaft durch die Übernehmende Gesellschaft erfolgt mit Eintragung der Verschmelzung in das deutsche Handelsregister, d. h.

am Vollzugstag. Die Verbuchung des Aktiv- und Passivvermögens, der Kapitalmaßnahmen und der Transaktionen in den Büchern der Übernehmenden Gesellschaft erfolgt jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2024, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 6 UmwG, Artikel 40.6º LME und Buchhaltungs- und Bewertungsvorschrift Nr. 21 der spanischen Allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften (Königliches Dekret Nr. 1514/2007 vom 16. November 2007)). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung der Übernehmenden Gesellschaft vorgenommene Handlungen.

- 6.2. Der steuerliche Übertragungstichtag für Zwecke des deutschen Steuerrechts ist der 31. Dezember 2023, 24:00 Uhr. Der steuerliche Übertragungstichtag für Zwecke des spanischen Steuerrechts ist der 1. Januar 2024, 00:00 Uhr.
- 6.3. Der Stichtag der Bilanzen der Übernehmenden Gesellschaft und der Übertragenden Gesellschaft für die Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung ist der 31. Dezember 2023 (§ 307 Abs. 2 Nr. 12 UmwG und Artikel 43 und 44 LME).
- 6.4. Zum Zwecke der Übertragung wird das Aktiv- und Passivvermögen der Übertragenden Gesellschaft zu Buchwerten bewertet, § 307 Abs. 2 Nr. 11 UmwG. Für die Zwecke von Artikel 53.1.1º LME und für die Zwecke von Artikel 40.7º LME ist es nicht erforderlich, Informationen zur Bewertung des auf die Übernehmende Gesellschaft zu übertragenden Aktiv- und Passivvermögens der Übertragenden Gesellschaft in den Verschmelzungsplan aufzunehmen.

7. **VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNG BEI DEN AN DER VERSCHMELZUNG BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 4 UmwG und Artikel 4.1.7º LME)**

7.1. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft

Die Verschmelzung hat keine unmittelbaren Auswirkungen (außer dem Wechsel des Arbeitgebers) für die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft. Die Übertragende Gesellschaft beschäftigte zum 31. März 2024 in Spanien 241 Arbeitnehmer. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird.

Gemäß dem LME und Artikel 44.1 des spanischen Arbeitsgesetzes (*Estatuto de los Trabajadores*) führt die Verschmelzung der Übertragenden Gesellschaft zum Übergang aller Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft auf die Übernehmende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Alle Arbeitsverhältnisse der Übertragenden Gesellschaft werden daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung mit allen Rechten und Pflichten automatisch auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen und der Spanischen

Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordnet. Einzelvertragliche Bestimmungen sowie sonstige Betriebsvereinbarungen, Zusagen, Regelungen und Anwartschaften gelten für die übergehenden Arbeitnehmer auch nach der Verschmelzung unverändert fort. Dies gilt auch für den jeweiligen Arbeitsort der Arbeitnehmer. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Etwaige bei der Übernehmenden Gesellschaft geltenden Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge finden auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft nach der Verschmelzung keine Anwendung. Es bestehen Tarifverträge, die für die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft Geltung haben. Diese Tarifverträge gelten auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weiterhin für die Arbeitnehmer der Übertragenden Gesellschaft. Die Übernehmende Gesellschaft haftet gemäß §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, Artikel 106 LME und Artikel 44.1 des spanischen Arbeitsgesetzes ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs (d. h. dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung) unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten, einschließlich Rückständen, aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen. Die Übertragende Gesellschaft haftet nicht mehr, da sie erlischt, §§ 305 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG und Artikel 34.2 LME. Die Übernehmende Gesellschaft führt die Geschäfte der Übertragenden Gesellschaft mit den der Spanischen Zweigniederlassung der Übernehmenden Gesellschaft zugeordneten Arbeitnehmern fort.

7.2. Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft

Zum 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer in Deutschland. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung nicht wesentlich ändern wird. Für die bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer wurde kein Betriebsrat gewählt. Der bei der Allianz SE bestehende Konzernbetriebsrat bleibt nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes ("**BetrVG**") zuständig. Alle konzernweiten Betriebsvereinbarungen, die für die Übernehmende Gesellschaft Anwendung finden, gelten auch nach der Verschmelzung weiter. Die Übertragende Gesellschaft und die Übernehmende Gesellschaft sind nicht Mitglieder in einem deutschen Arbeitgeberverband. Es bestehen keine deutschen Tarifverträge, die unmittelbar vor der Durchführung der Verschmelzung Anwendung finden, und dies wird sich durch die Verschmelzung nicht ändern.

Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft und ihre Arbeitsverhältnisse. Der Geschäftsbetrieb der Übernehmenden Gesellschaft wird nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt. Im Zuge der Verschmelzung werden keine Betriebe oder Teile von Betrieben der Übernehmenden Gesellschaft organisatorisch verändert, eingeschränkt oder übertragen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft bestehen unverändert fort; insbesondere

wird die Rechtsstellung der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft hinsichtlich der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch die Verschmelzung nicht berührt. Soweit Betriebsvereinbarungen, einzelvertragliche Vereinbarungen und sonstige betriebliche Absprachen, Zusagen und Verträge bestehen, bleiben diese von der Verschmelzung unberührt und gelten für die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft unverändert fort. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind keine Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft haben könnten.

Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer anderer Gesellschaften, die im Rahmen von grenzüberschreitenden Verschmelzungen mit Gesellschaften aus anderen Rechtsordnungen, die parallel durchgeführt werden und ggf. vor oder nach dieser Verschmelzung wirksam werden, auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Schließlich sind im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Personalabbaumaßnahmen, betrieblichen Veränderungen, Versetzungen oder Umstrukturierungen geplant. Insoweit als die anderen grenzüberschreitenden Verschmelzungen jedoch vor dieser Verschmelzung wirksam werden, könnte dies Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung haben.

7.3. Auswirkungen auf Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften (§ 307 Abs. 2 Nr. 16 UmwG)

Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übernehmenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer bleiben von der Verschmelzung unberührt.

Alle Verpflichtungen aus Betriebsrenten und Betriebsrentenanwartschaften der bei der Übertragenden Gesellschaft beschäftigten oder ehemals beschäftigten Arbeitnehmer gehen auf die Übernehmende Gesellschaft über.

8. **KEINE VERHANDLUNGEN ÜBER EINE MITBESTIMMUNGSVEREINBARUNG (§ 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Artikel 84 LME)**

Die Verschmelzung erfordert kein Verhandlungsverfahren zur Arbeitnehmermitbestimmung. Weder die Übertragende Gesellschaft noch die Übernehmende Gesellschaft haben einen mitbestimmten Aufsichtsrat oder unterliegen Mitbestimmungsvorschriften. Nach spanischem Recht gibt es keine Mitbestimmungsrechte. Zum 31. März 2024 beschäftigte die Übernehmende Gesellschaft 265 Arbeitnehmer und wird voraussichtlich auch nach Abschluss der Transaktionen etwa 265 Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigen, da alle im Rahmen dieser Verschmelzung und anderer parallel durchgeführten grenzüberschreitenden Verschmelzungen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehenden Arbeitnehmer bei

Zweigniederlassungen außerhalb Deutschlands beschäftigt sind; das gilt auch für die Arbeitnehmer der einzigen Tochtergesellschaft (Neoassistencia Manoteras S.L.) der Übertragenden Gesellschaft (die übertragenden Gesellschaften bei den weiteren grenzüberschreitenden Verschmelzungen haben keine Tochtergesellschaften). Damit sind die Voraussetzungen von § 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ("**MgVG**") nicht erfüllt. Entsprechend sind keine Angaben zu Verfahren gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 10 UmwG und Artikel 84 LME erforderlich.

9. KEINE GEWÄHRUNG VON SONDERRECHTEN ODER BESONDEREN VORTEILEN

- 9.1. Die Übernehmende Gesellschaft gewährt weder Aktionären oder Gesellschaftern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen Rechte im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 7 UmwG oder Artikel 4.1.3° LME, und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen vorgeschlagen.
- 9.2. Den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Übertragenden Gesellschaft oder der Übernehmenden Gesellschaft wurden und werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 307 Abs. 2 Nr. 8 UmwG und Artikel 4.1.5° LME gewährt.
- 9.3. Für die Zwecke von Artikel 40.4° LME wird festgestellt, dass es in der Übertragenden Gesellschaft weder Wirtschaftsbeiträge (*aportaciones de industria*) noch Nebenleistungen (*prestaciones accesorias*) gibt. Es wird daher insofern keine Entschädigung angeboten werden.

10. SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

Die Gründungsurkunde und die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft sind diesem Verschmelzungsplan gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 9 UmwG als **Anlage 10** beigefügt und sind integraler Bestandteil des Verschmelzungsplans. Die Satzung der Übernehmenden Gesellschaft wird infolge der Verschmelzung nicht geändert und wird auch nach Vollzug der Verschmelzung der in **Anlage 10** beigefügten Fassung entsprechen.

11. GLÄUBIGERN ANGEBOTENE SICHERHEITEN (§ 307 Abs. 2 Nr. 14 UmwG und Artikel 4.1.4° LME)

- 11.1. Den Gläubigern werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung keine Sicherheiten angeboten.
- 11.2. Für die Zwecke von Artikel 4.1.4° LME wird festgestellt, dass infolge der Verschmelzung alle Verbindlichkeiten der Übertragenden Gesellschaft von Rechts wegen auf die Übernehmende Gesellschaft übergehen werden. Die Gläubiger der Übertragenden Gesellschaft sind berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber der Übernehmenden Gesellschaft zu denselben Bedingungen wie

vor der Verschmelzung geltend zu machen, mit dem einzigen Unterschied, dass ihr Schuldner nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine in Deutschland gegründete und ansässige Gesellschaft sein wird.

12. EINHALTUNG DER STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTEN

Für die Zwecke von Artikel 40.9° LME sind die Bescheinigungen der spanischen Staatlichen Steuerverwaltungsbehörde (*Agencia Estatal de Administración Tributaria*) und der spanischen Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt (*Tesorería General de la Seguridad Social*), mit denen bestätigt wird, dass die Übertragende Gesellschaft ihren steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist, diesem Verschmelzungsplan als **Anlage 12** beigefügt.

13. BESTEUERUNG

Die Verschmelzung wird im Rahmen der Vorschriften für besondere steuerneutrale Transaktionen gemäß Titel VII Kapitel VII und der zweiten Zusatzbestimmung des spanischen Gesetzes Nr. 27/2014 vom 27. November 2014 über die Körperschaftsteuer durchgeführt und den spanischen Steuerbehörden gemäß Artikel 89.1 dieses Gesetzes mitgeteilt.

14. INFORMATIONSPFLICHTEN DES VERWALTUNGSRATES BZW. DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER GESELLSCHAFTEN HINSICHTLICH DES VERSCHMELZUNGSPLANS NACH SPANISCHEM RECHT

- 14.1. Ungeachtet der Tatsache, dass die Verschmelzung gemäß Artikel 9.1 LME ohne Veröffentlichung oder Einreichung der nach dem LME vorgeschriebenen Dokumente und Mitteilungen genehmigt werden kann (da die Verschmelzung von der einzigen Aktionärin der Übertragenden Gesellschaft genehmigt wird), wird der Verschmelzungsplan beim Handelsregister hinterlegt und die Bekanntmachung, mit der die Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmervertreter über ihr Recht zur Abgabe von Stellungnahmen zum Verschmelzungsplan informiert werden, wird gemäß Artikel 7.1 LME abgegeben.
- 14.2. Der Bericht des Verwaltungsrats der Übertragenden Gesellschaft wird den Arbeitnehmervertretern gemäß den Artikeln 5.6, 9.2 und 88 und damit verbundenen Artikeln des LME auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.
- 14.3. Die Übertragende Gesellschaft wird gemäß Artikel 89.2 LME (i) Informationen über die Rechtsform, den Firmennamen, den eingetragenen Sitz und die Eintragsdaten jeder der Gesellschaften, (ii) Einzelheiten zu den in Bezug auf die Ausübung der Rechte von Gläubigern, Arbeitnehmern und Aktionären ergriffenen Maßnahmen und (iii) Informationen über die

Einhaltung der Publizitäts- und Informationspflichten in Bezug auf den Verschmelzungsplan beim Handelsregister von Madrid einreichen.

15. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 15.1. Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsplans ungültig, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans. Vielmehr verpflichten sich die Parteien hiermit, die unwirksame, undurchführbare oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- 15.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Verschmelzungsplans bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 307 Abs. 4 UmwG).
- 15.3. Ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verschmelzungsplan ist – soweit gesetzlich zulässig – München, Deutschland. Jede der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird auch die Bestimmungen und Formvorschriften des für sie geltenden nationalen Rechts einhalten.

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Assistance Service España S.A.U. auf die AP Solutions GmbH]*

Madrid, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Assistance Service España S.A.U.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Borja Díaz Martín', is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.

Name: Borja Díaz Martín

(Titel: Vorsitzender des Verwaltungsrats (CEO))

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Assistance Service España S.A.U. auf die AP Solutions GmbH]*

Paris, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Assistance Service España S.A.U.



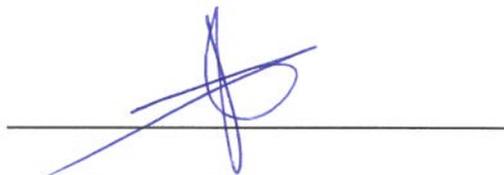
Name: Alexis Patrick Oliver Obligi
(Titel: Mitglied des Verwaltungsrats)

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Assistance Service España S.A.U. auf die AP Solutions GmbH]*

Amsterdam, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Assistance Service España S.A.U.

A handwritten signature in blue ink is written over a solid horizontal black line. The signature is stylized and appears to be 'Bas Arjen Berkel'.

Name: Bas Arjen Berkel

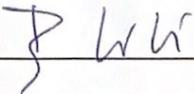
(Titel: Mitglied des Verwaltungsrats)

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Assistance Service España S.A.U. auf die AP Solutions GmbH]*

Barcelona, 8. April 2024

Ort/Datum

AWP Assistance Service España S.A.U.



Name: Beatriz Corti Stuber

(Titel: Mitglied des Verwaltungsrats)

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Assistance Service España S.A.U. auf die AP Solutions GmbH]*

München, 8. April 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



Name: Laurent Floquet
(Titel: Geschäftsführer)

*[Unterschriftenseite – Verschmelzungsplan für eine grenzüberschreitende Verschmelzung
der AWP Assistance Service España S.A.U. auf die AP Solutions GmbH]*

München, 8. April 2024

Ort/Datum

AP Solutions GmbH



Name: Lars Rogge

(Titel: Geschäftsführer)

ANLAGE 3
VORLÄUFIGER ZEITPLAN DER VERSCHMELZUNG

Nach Auffassung der Parteien ist der vorläufige, unverbindliche Zeitplan für die Verschmelzung wie folgt:

Vorläufiger Zeitplan der Verschmelzung	
Voraussichtliches Datum	Vorgang
Ende März 2024	Feststellung des Jahresabschlusses, einschließlich der Verschmelzungsbilanz für die AWP Spain und die AP Solutions
Zwischen dem 4. und 12. April 2024	Genehmigung des Verschmelzungsplans und des Verschmelzungsberichts durch den Verwaltungsrat der Übertragenden Gesellschaft
Zwischen dem 9. und 15. April 2024	Elektronische Bereitstellung des Verschmelzungsplans und des Verschmelzungsberichts für die Arbeitnehmervertreter der Übertragenden Gesellschaft und Bereitstellung der in Artikel 46 LME genannten Dokumente am Sitz der Übertragenden Gesellschaft
Zwischen dem 9. und 15. April 2024	Elektronische Bereitstellung des Entwurfs des Verschmelzungsplans und des Verschmelzungsberichts für die Arbeitnehmervertreter und die Arbeitnehmer der Übernehmenden Gesellschaft
Zwischen dem 9. und 22. April 2024	Einreichung des Verschmelzungsplans und der erforderlichen Bekanntmachung und der in Artikel 89 LME genannten Angaben beim spanischen Handelsregister und Einreichung des Entwurfs des Verschmelzungsplans und der in § 308 Abs. 1 Satz 2 UmwG genannten Angaben beim Handelsregister München
Zwischen dem 28. Mai und 3. Juni 2024	Beschlüsse der Aktionäre/Gesellschafter der Parteien zur Genehmigung des Verschmelzungsplans und der Transaktion
Zwischen dem 8. Mai und 3. Juni 2024	Notarielle Beurkundung des Verschmelzungsplans
Zwischen dem 29. Mai und 5. Juni 2024	Beantragung der Verschmelzungsbescheinigung beim spanischen Handelsregister
Zwischen dem 29. Mai und 5. Juni 2024	Anmeldung beim Handelsregister München
Juli – August 2024	Einreichung der Verschmelzungsbescheinigung beim Handelsregister München durch das spanische Handelsregister

August 2024	Eintragung im Handelsregister München
August 2024	Mitteilung des Vollzugstages durch das Handelsregister München an das spanische Handelsregister
September 2024	Löschung der Übertragenden Gesellschaft durch das spanische Handelsregister

ANLAGE 10
GRÜNDUNGSURKUNDE UND SATZUNG DER ÜBERNEHMENDEN GESELLSCHAFT

**Errichtung einer
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Heute, den dreiundzwanzigsten Januar zweitausendneun

- 23.01.2009 -

erschieden vor mir, Dr. Thomas Kilian, Notarassessor, amtlich bestellter Vertreter
des Notars

Dr. Tilmann Götte, in München,

mit der Geschäftsstelle in 80333 München, Briennerstraße 12/III, im Anwesen
Königinstraße 28, in 80802 München, wohin ich mich auf Ansuchen begeben habe:

1. Frau Katrin Winterhalder, geb. 19.04.1970,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,
2. Herr Werner Hierl, geb. 14.05.1959,
geschäftsansässig in München, Königinstraße 28,

beide persönlich bekannt, Herr Hierl wies sich zudem durch Personalausweis aus,

hier handelnd für die

Allianz Deutschland AG

mit dem Sitz in München, Amtsgericht München, Registergericht, HRB 158878,

und der Anschrift 80802 München, Königinstraße 28,

als deren gesamtvertretungsberechtigte Prokuristen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgendes:

I. Vertragsabschluss

Die Allianz Deutschland AG mit Sitz in München errichtet hiermit eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

und legt die als Anlage zu dieser Urkunde beigeheftete Satzung fest. Die Gesellschaft befindet sich ab heute im Gründungsstadium.

II. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Es wird übernommen in Höhe von EUR 25.000,00 von der Allianz Deutschland AG, München, und ist sofort in voller Höhe in Geld bei der Gesellschaft einzuzahlen.

III. Geschäftsführer

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

1. Herr Dr. Stefan Lütticke, Grasbrunn, geb. 28.12.1968,
2. Herr Dr. Peter Damm, Dachau, geb. 7.6.1961;

sie sind gemäß Satzung vertretungsberechtigt und gemäß § 7 der Satzung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV. Abschriften

Beglaubigte Abschriften von dieser Urkunde erhalten:
die Gesellschafterin,
die Gesellschaft,
das Finanzamt, Kapitalverkehrssteuerstelle
das Registergericht.

V. Hinweise

Der Notarvertreter hat die Beteiligten insbesondere auf den Zeitpunkt und die Voraussetzungen der Entstehung der GmbH und die persönliche Haftung für vorheriges Handeln hingewiesen.

VI. Geschäftsräume

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 80802 München,
Königinstraße 28.

Samt Anlage vorgelesen vom Notarvertreter,
von den Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

ppa. Hitz

ppa. WJ



Notarvertreter

Satzung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AZ-Argos 52 Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenen und fremden Vermögenswerten.
2. Die Gesellschaft kann sich, auch als Komplementärin, an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,-- Euro

- in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend -.

Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe in bar einzubezahlen.

2. Vom Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Allianz Deutschland AG mit dem Sitz in München die einzige Stammeinlage in Höhe von 25.000,-- Euro.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1. Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.**
- 2. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft oder von den verbleibenden Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander erworben wird.**

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten die Gesellschaft.**
- 2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.**
- 3. Der Geschäftsführung obliegt die Bestellung der Prokuristen.**

§ 8

Jahresabschluss, Gewinnausschüttung

- 1. Die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Gewinns erfolgen innerhalb der gesetzlichen Fristen.**

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten
(Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 05.02.2009

Dr. Tilman Götte
Notar

UVZ-Nr.

H 3338 / 23

Bescheinigung gem. § 54 I, 2 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des umstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, diesamtl. Urkunde vom 08.08.2023, UVZ-Nr. H 3337/23, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 08.08.2023



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Anton Winkler".

Anton Winkler, VRiOLG a.D,
als amtlich bestellter Vertreter des
Notars Sebastian Herrler

Satzung

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

AP Solutions GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Der Gegenstand der Gesellschaft ist sowohl die Holdingfunktion als auch die eines Service-Unternehmens.

(1) Holding- und Shared-Services-Funktion:

a) Erwerb von Beteiligungen jeglicher Art und Form an Konsortien, Unternehmen oder Gesellschaften, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem Gesellschaftszweck, insbesondere in den Bereichen Assistance, Reise- und Krankenversicherungen oder Dienstleistungen, sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Beteiligungen;

b) die Erbringung verschiedener Beratungs-, Aufsichts- und sonstiger Dienstleistungen für die Unternehmen der Allianz Partners Gruppe, einschließlich der Erbringung von wichtigen oder kritischen Outsourcing-Dienstleistungen.

(2) Funktion als Servicegesellschaft für Allianz-interne Unternehmen, Drittunternehmen und Verbraucher:

a) die weltweite Organisation und Durchführung von Assistance-Leistungen aller Art, insbesondere Hilfe bei Erkrankungen, Pannen oder sonstigen Notfällen, sowie die Erbringung sonstiger damit zusammenhängender Dienstleistungen und Geschäfte;

b) die Vermittlung, Steuerung und Vergabe von Handwerkerleistungen und artverwandten Diensten auf dem Gebiet der Instandsetzung, Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung von Immobilien sowie die Erbringung solcher Dienste durch Dritte;

c) die Vermittlung von Versicherungen sowie von sonstigen Verträgen über Wirtschaftsgüter, Dienstleistungen und Gewerken, insbesondere über Plattformen.

(3) Zur Erreichung ihres Zwecks ist die Gesellschaft befugt,

a) ganz allgemein alle Geschäfte betrieblicher, kommerzieller, finanzieller, vermögensrechtlicher oder sonstiger Art, die direkt oder indirekt mit den vorgenannten Gesellschaftszwecken in Zusammenhang stehen oder zu deren Erfüllung und Entwicklung förderlich sind, vorzunehmen;

b) alle geeigneten und rechtlich möglichen Vertriebs- und Marketinginstrumente zu nutzen;

c) im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, gleichartige und ähnliche Unternehmen zu erwerben und sich an derartigen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 544.372 (in Worten: EUR fünfhundertvierundvierzigtausend dreihundertzweiundsiebzig).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 544.372 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind: die Geschäftsführung (§ 6) und die Gesellschafterversammlung (§ 7).

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann einen Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Vorstehende Regelung gilt auch für die Liquidatoren.

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung kann unter anderem geregelt werden, welche Arten von Geschäften nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung vorgenommen werden dürfen.

§ 7 Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen, die auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden können, oder außerhalb von Gesellschafterversammlungen - sofern sich alle Gesellschafter daran beteiligen - durch schriftliche, fernmündliche oder durch elektronische Medien übermittelte Stimmabgaben gefasst. Die Einberufung ist formlos möglich und kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
 - (2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
 - (3) Je 1 Euro Nennbetrag eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
 - (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals der Gesellschaft anwesend oder vertreten ist.
 - (5) Ein Gesellschafter kann sich bei Verhinderung durch in Textform erteilter Vollmacht vertreten lassen.
 - (6) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen, wenn das Gesetz oder die Satzung es erfordern oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung kann auch mündlich oder telefonisch oder mittels elektronischer Medien erfolgen. Gesellschafterversammlungen können nach Wahl der Geschäftsführung an jedem Ort im In- und Ausland abgehalten werden.
 - (7) Formlos gefasste Gesellschafterbeschlüsse werden mittels einer Niederschrift dokumentiert, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Sie ist von den Gesellschaftern zu unterschreiben. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu fassen. Niederschriften sowie außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse sind mindestens mit einer nicht qualifizierten elektronischen Signatur (z.B. DocuSign, Namirial) zu unterzeichnen. Sofern Gesellschafterbeschlüsse notariell gefasst werden, gelten diese Formvorschriften nicht.
-
- ## **§ 8 Jahresabschluss**
- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und, sofern gesetzlich vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Werden Jahresabschluss und ein etwaig zu erstellender Lagebericht durch einen Abschlussprüfer geprüft, so haben die Geschäftsführer die genannten Unterlagen

zusammenmit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt jährlich innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder des unwirksamen oder undurchführbaren Teils der Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen vereinbaren, die dem Sinn und Zweck und insbesondere dem wirtschaftlichen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmungen entsprechen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die im Zusammenhang mit der Errichtung der Gesellschaft angefallenen Kosten bei Notar und Registergericht, einschließlich Veröffentlichungskosten, in einer Höhe bis zu 2.000,- EUR hat die Gesellschaft getragen.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

München, den 08.08.2023

VRiOLG a.D. Anton Elmar Maria Winkler, Notarvertreter/in

ANLAGE 12
BESTÄTIGUNGEN ÜBER DIE FRISTGERECHTE ERFÜLLUNG VON STEUERLICHEN UND
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

Unidad de Gestión de Grandes Empresas de MADRID
CL GUZMAN EL BUENO, 139
28003 MADRID (MADRID)
Tel. 915826755

CERTIFICADO

Nº REFERENCIA: 20242740883

Presentada la solicitud de certificado acreditativo de estar al corriente en el cumplimiento de las obligaciones tributarias, por:

N.I.F.: A28674414 RAZÓN SOCIAL: AWP ASSISTANCE SERVICE ESPAÑA SA
DOMICILIO FISCAL: CALLE RAMIREZ DE ARELLANO NUM 35 28043 MADRID

La Agencia Estatal de Administración Tributaria,

CERTIFICA: Que conforme a los datos que obran en la Agencia Tributaria, el solicitante arriba referenciado se encuentra al corriente de sus obligaciones tributarias de conformidad con lo dispuesto en el artículo 74.1 del Reglamento General de las actuaciones y los procedimientos de gestión e inspección tributaria y de desarrollo de las normas comunes de los procedimientos de aplicación de los tributos, aprobado por el Real Decreto 1065/2007, de 27 de julio.

El presente certificado se expide a petición del interesado, tiene carácter de POSITIVO y una validez de doce meses contados desde la fecha de su expedición, salvo que la normativa específica que requiere la presentación del certificado establezca otro plazo de validez. Este certificado se expide al efecto exclusivo mencionado y no origina derechos ni expectativas de derechos en favor del solicitante ni de terceros, no pudiendo ser invocado a efectos de la interrupción o la paralización de plazos de caducidad o prescripción, ni servir de medio de notificación de los expedientes a los que pudiera hacer referencia, sin que su contenido pueda afectar al resultado de actuaciones posteriores de comprobación o investigación, ni exime del cumplimiento de las obligaciones de diligencias de embargo anteriormente notificadas a sus destinatarios.

Documento firmado electrónicamente (Ley 40/2015) por la Agencia Estatal de Administración Tributaria, con fecha 20 de marzo de 2024. Autenticidad verificable mediante Código Seguro Verificación JY7LCF7CK3CA2E5L en sede.agenciatributaria.gob.es



[Logo Agencia Tributaria]

Sonderverwaltungsstelle (*Delegación especial*) Madrid

Verwaltungseinheit (*Unidad de Gestión*) für Großunternehmen in MADRID
CL GUZMAN EL BUENO, 139
28003 MADRID (MADRID)
Tel. 915826755

BESTÄTIGUNG

GESCHÄFTSZEICHEN: 20242740883

Beantragung einer Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Antragstellerin ihren steuerlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, durch:

Steuernummer (NIF): A28674414 FIRMA: AWP ASSISTANCE SERVICE ESPAÑA SA
STEUERSITZ: CALLE RAMIREZ DE ARELLANO NUM 35 28043 MADRID

Die spanische Staatliche Steuerverwaltungsbehörde (*Agencia Estatal de Administración Tributaria, AEAT*),

BESTÄTIGT, dass die vorstehend genannte Antragstellerin nach den der Steuerbehörde vorliegenden Informationen ihren steuerlichen Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 74.1 der spanischen Verordnung über Maßnahmen und Verfahren der Steuerverwaltung und -prüfung und die Entwicklung gemeinsamer Vorschriften für das Steuererhebungsverfahren, genehmigt durch Königlichen Erlass 1065/2007 vom 27. Juli 2007 (*Reglamento General de las actuaciones y los procedimientos de gestión e inspección tributaria y de desarrollo de las normas comunes de los procedimientos de aplicación de los tributos, aprobado por el Real Decreto 1065/2007*), nachgekommen ist.

Diese Bescheinigung wird auf Antrag der Beteiligten ausgestellt, hat einen POSITIV-Charakter und ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Ausstellungsdatum gültig, es sei denn, die jeweiligen spezifischen Vorschriften, wonach die Vorlage dieser Bescheinigung vorgeschrieben ist, legen eine andere Gültigkeitsdauer fest. Diese Bescheinigung wird ausschließlich für die genannten Zwecke ausgegeben und begründet keine Rechte oder Anwartschaften zugunsten der Antragstellerin oder Dritter; sie kann nicht zur Unterbrechung oder Hemmung von Verfalls- oder Verjährungsfristen geltend gemacht werden oder als Mittel zur Einreichung von ggf. darin genannten Unterlagen dienen, ihr Inhalt hat keinen Einfluss auf das Ergebnis späterer Überprüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen, und sie entbindet nicht von den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten, die den jeweiligen Adressaten zuvor mitgeteilt wurden.

*Elektronisch unterzeichnetes Dokument (Gesetz 40/2015) der spanischen staatlichen Steuerverwaltungsbehörde vom 20. März 2024. Echtheit kann mit dem Verifizierungscode **Código Seguro Verificación** **JY7LCF7CK3CA2E5L** unter sede.agenciatributaria.gob.es überprüft werden*

AEAT-App



Elektronisch unterzeichnetes Dokument (Gesetz 40/2015). Die Echtheit kann mit dem Verifizierungscode **Código Seguro Verificación** **JY7LCF7CK3CA2E5L** unter sede.agenciatributaria.gob.es überprüft werden

CERTIFICADO DE ESTAR AL CORRIENTE EN EL CUMPLIMIENTO DE LAS OBLIGACIONES DE SEGURIDAD SOCIAL

Presentada solicitud de certificado acreditativo de estar al corriente en el cumplimiento de las obligaciones de Seguridad Social sobre AWP ASSISTANCE SERVICE ESPAÑA, S.A. con NIF 0A28674414 a la fecha 11/03/2024 , por 16495 MARIA AMPARO MERINO ALAÑON .

La Tesorería General de la Seguridad Social

CERTIFICA: Que conforme a los datos que obran en la Tesorería General de la Seguridad Social, el solicitante arriba referenciado se encuentra al corriente de sus obligaciones de Seguridad Social.

El presente certificado tiene carácter POSITIVO; no origina derechos ni expectativas de derechos en favor del solicitante ni de terceros; no puede ser invocado a efectos de la interrupción o la paralización de plazos de caducidad o prescripción, ni servir de medio de notificación de los expedientes a los que pudiera hacer referencia, sin que su contenido pueda afectar al resultado de actuaciones posteriores de comprobación e investigación, ni exime del cumplimiento de las obligaciones de diligencias de embargo anteriormente notificadas a sus destinatarios.

Información obtenida a 12/03/2024 13:11:25

REFERENCIA DE VERIFICACIÓN

Código: GVNED-QRIYX-CUOZD-YOLCT-RETZ2-YZ2HT Fecha: 12/03/2024

La autenticidad de este documento puede ser comprobada en la Sede Electrónica de la Seguridad Social.

Sede Electrónica: <https://sede.seg-social.gob.es>

Página | de |

Página Web: www.seg-social.es

[Logo spanische Regierung
Ministerium für Inklusion, Sozialversicherung
und Migration]

Staatssekretariat für
Sozialversicherung und
Pensionen

Allgemeine
Sozialversicherungskasse

BESTÄTIGUNG ÜBER DIE FRISTGERECHTE ERFÜLLUNG VON SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN

Es wurde durch 16495 MARIA AMPARO MERINO ALAÑON eine Bescheinigung beantragt, mit der bestätigt wird, dass – Stand 11. März 2024 – AWP ASSISTANCE SERVICE ESPAÑA, S.A., mit der spanischen Steuernummer (NIF) 0A28674414 alle [fälligen] Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung erfüllt hat.

Die spanische Allgemeine Sozialversicherungskasse (*La Tesorería General de la Seguridad Social*)

BESTÄTIGT, dass die oben genannte Antragstellerin gemäß den Daten der spanischen Allgemeinen Sozialversicherungskasse ihre Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherung erfüllt hat.

Diese Bescheinigung hat POSITIV-Charakter; sie begründet keine Rechte oder Anwartschaften zugunsten der Antragstellerin oder Dritter; sie kann nicht zur Unterbrechung oder Hemmung von Verfalls- oder Verjährungsfristen geltend gemacht oder als Mittel zur Einreichung von ggf. darin genannten Unterlagen verwendet werden, ihr Inhalt hat keinen Einfluss auf das Ergebnis späterer Überprüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen, und sie entbindet nicht von den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten, die den jeweiligen Adressaten zuvor mitgeteilt wurden.

Informationen erhalten am 12.03.2024 13:11:25

VERIFIKATION

Code: GVNED-QRIYX-CUOZD-YOLCT-RETZ2-YZ2HT Datum: 12. März 2024
Die Echtheit dieses Dokuments kann beim E-Office der Sozialversicherungskasse überprüft werden.

Website für elektronische Einreichungen: <https://sede.seg-social.gob.es>

Seite 1 von 1

Internet: www.seg-social.es